

Ortsübliche Bekanntmachung

(nach § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG)

- Erörterungstermin -

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Vorhaben:

Wiederinbetriebnahme der Strecke Weil der Stadt – Calw (Hermann-Hesse-Bahn): Diverse Eisenbahnkreuzungs- und Verkehrsstationsmaßnahmen

1. Der Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn hat den Antrag auf Planfeststellung für diverse Eisenbahnkreuzungs- und Verkehrsstationsmaßnahmen gestellt.
2. Die Antragsunterlagen haben, nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Amtsblättern der Gemeinde Althengstett in der Ausgabe vom 14.12.2018, der Stadt Calw in der Ausgabe vom 14.12.2018 und der Stadt Weil der Stadt in der Ausgabe vom 13.12.2018, in der Zeit vom 08.01.2019 bis einschließlich 07.02.2019 bei den oben genannten Gemeinden im jeweiligen Rathaus zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.
3. Einwendungen gegen den und Stellungnahmen zu dem ausgelegten Plan waren bis einschließlich 07.03.2019 vorzubringen.
4. Die im Rahmen der Offenlage rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen werden am

Mittwoch, den 24.07.2019 ab 10.00 Uhr

im

**Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw im
Großen Sitzungssaal (Raum C400)**

in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Der Einlass erfolgt ab 09.30 Uhr

Die Erörterungsverhandlung gliedert sich grundsätzlich nach Sachthemen. Einwendungen von Privatpersonen werden beim jeweiligen Sachthema behandelt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Organisatorische Hinweise und Fragen
3. Erläuterung des Vorhabens durch den Vorhabenträger
4. Allgemeine Planungsgrundsätze
5. Natur- und Artenschutz
6. Wasserrechtliche Belange
7. Sonstige Umweltbelange
8. Immissionen
9. Verkehrliche Belange
10. Belange von Grundstücksbetroffenen
11. Belange von Leitungsträgern, Versorgungsunternehmen und Infrastrukturträgern
12. Sonstige Betroffenheiten
13. Sonstiges

Die Tagesordnung ist nicht verbindlich. Änderungen bleiben vorbehalten. Im Verlauf der Erörterungsverhandlung können sich einzelne Themenblöcke auch verschieben.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass

- am Erörterungstermin die Behörden, die anerkannten Vereinigungen, die von dem Vorhaben Betroffenen und diejenigen Personen teilnehmen können, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben;
- der Erörterungstermin nicht öffentlich ist. Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht;
- eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich ist. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben;
- die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden;

- bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann;
- ein Beteiligter beantragen kann, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden.

Weitere Informationen zur Planung sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) unter „Abteilungen / Referat 24 - Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Schienen“ abrufbar.

Karlsruhe, den 05.07.2019

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Recht, Planfeststellung